



## Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Dienstleistungsverträge zwischen dem EZV und der Stadt Völklingen

|  |   |
|--|---|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Finanzmanagement | <i>Beteiligt:</i><br>Verwaltungsmanagement<br>Entsorgungszweckverband |
|--|---|

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>        | <i>Ö / N</i> |
| Hauptausschuss (Vorberatung) | N            |
| Stadtrat (Entscheidung)      | Ö            |

### **Beschlussentwurf**

1.  
Der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Entsorgungszweckverband Völklingen und der Mittelstadt Völklingen zur gegenseitigen Personalgestellung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2.  
Der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrages zwischen dem Entsorgungszweckverband Völklingen und der Mittelstadt Völklingen zur gegenseitigen Personalgestellung gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
3.  
Der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Entsorgungszweckverband Völklingen und der Mittelstadt Völklingen zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen durch die Stadt an den EZV gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.
4.  
Der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrages zwischen dem Entsorgungszweckverband Völklingen und der Mittelstadt Völklingen zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen durch die Stadt an den EZV gemäß Anlage 4 wird zugestimmt.

### **Sachverhalt**

Zum 01. Januar 2016 ist der neue § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Kraft getreten, mit dem die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vollkommen neu geregelt wurde. Dies betrifft alle Umsätze, die nach dem 31.12.2016 getätigt werden. Für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen ist die bisherige Rechtslage anzuwenden.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) waren bisher nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig (§ 2 Abs. 3 UStG, alte Fassung). Die Umsatzsteuerpflicht war somit direkt an den körperschaftssteuerlichen Begriff des Betriebes gewerblicher Art (BgA) geknüpft (§ 4 KStG). Die sich daraus ergebende Steuerfreiheit der jPöR in vielen Bereichen war seit

längerem umstritten und regelmäßig Thema der Finanzgerichtsbarkeit. Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH), der unter Berücksichtigung der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) Kriterien zur Besteuerung der öffentlichen Hand entwickelte, die zum Teil von der gesetzlichen Regelung abwichen, herrschte hier erhebliche Rechtsunsicherheit.

Mit Wirksamwerden des § 2b UStG wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nun nicht mehr vom Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art abhängig gemacht. Kernaussage der Neuregelung ist, dass die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen darf. Mit dieser Regelung wurde eine Annäherung an das europäische Umsatzsteuerrecht erzielt, indem alle Umsätze der jPöR, die in Konkurrenz zu privaten Unternehmen getätigt werden, von nun an steuerbar sind. Dies betrifft auch Beistandsleistungen (Amtshilfe) an andere jPöR. In Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit, die aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen heute mehr denn je an Bedeutung gewinnt, ist die Neuregelung daher nicht unumstritten, auch wenn diese unter gewissen Voraussetzungen (§ 2b Abs. 3 UStG) Begünstigungen vorsieht.

Für die Umstellung auf das neue Recht wurde den jPöR nach § 27 Abs. 22 UStG zunächst eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Diese Frist wurde aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Stadt Völklingen und der EZV haben von dieser Übergangsfrist ebenfalls Gebrauch gemacht. Ab dem 01.01.2023 ist jedoch zwingend das neue Umsatzsteuerrecht anzuwenden.

Davon betroffen sind wie bereits erwähnt auch die Beistandsleistungen von oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR).

§ 2b Abs. 3 UStG lautet:

*Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn*

- 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder*
- 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn*
  - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,*
  - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,*
  - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und*
  - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.*

Hierunter fallen keine Leistungen, die eine jPöR auf dem freien Markt beschaffen kann (z.B. Gehaltsabrechnung) und auch keine einzelnen verwaltungsunterstützenden Hilfsleistungen (z.B. einzelne Bauhof- oder Grünpflegearbeiten, einzelne Leistungen eines Rechenzentrums).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 14.11.2019 zur Auslegung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG Folgendes ausgeführt:

*Bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG handelt es sich um ein Regelbeispiel. Sind dessen Voraussetzungen gegeben, besteht eine Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vorliegen. Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten. ....*

*Insbesondere ist zu prüfen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare*

*Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Ergibt sich unter Anwendung dieser Maßstäbe, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit von jPöR zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegt anzusehen.*

Und weiter:

*Bei Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten sind regelmäßig die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b UStG nicht gegeben. Sie erfüllen keine spezifisch öffentliche Interessen, da sie ohne weiteres auch von privaten Unternehmen erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG scheiden diese Leistungen auf jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit aus. Hierzu zählen Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden sowie auf unterstützende IT-Dienstleistungen beschränkt sind.*

Unter die Beistandsleistungen an eine jPöR fallen u.a. auch Leistungen der Stadt Völklingen für den Entsorgungszweckverband (EZV) und teilweise auch umgekehrt. Es handelt sich hierbei um folgende Leistungen:

- Werkstattdienstleistungen,
- Nutzung der Tankstelle,
- Personalgestellung
- Verwaltungsdienstleistungen (Gebühreneinzug einschl. Mahn- und Vollstreckungswesen, Personalsachbearbeitung, Gremien- und Pressearbeit, Juristische Beratung).

Die Werkstattdienstleistungen und die Nutzung der Tankstelle unterliegen ab 2023 zweifelsfrei der Umsatzbesteuerung.

Bei der Personalgestellung und den Verwaltungsdienstleistungen stellt sich die Situation wie folgt dar:

#### a) Personalgestellung

Für die Personalgestellung wurde zwischen der Stadt und dem EZV am 16.03.2006 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung und darauf aufbauend am 24.04.2006 ein öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag abgeschlossen. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist geregelt, dass der EZV der Stadt zur Arbeitsleistung im hoheitlichen Bereich Personal zur Verfügung stellt und die Stadt im Gegenzug den EZV für die durch die Personalgestellung entstandenen Kosten angemessen entschädigt. In dem Leistungsvertrag ist ergänzend geregelt, wie diese Entgeltabrechnung erfolgt.

Grundsätzlich unterliegt eine Personalgestellung ab 2023 der Umsatzbesteuerung. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit handelt. Um diese Voraussetzung voraussichtlich erfüllen zu können, müssen sowohl die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als auch der öffentlich-rechtliche Vertrag dergestalt geändert werden, dass die Personalgestellung für den hoheitlichen Bereich nur noch aus krankheits- oder urlaubsbedingten Gründen und nur für zeitlich begrenzte Sondereinsätze erfolgen darf. Mit dieser Einschränkung soll erreicht werden, dass die kurzfristige Personalgestellung mangels Nachhaltigkeit als nichtunternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 UStG angesehen wird. Sollte während der Laufzeit des Vertrages eine Änderung in der umsatzsteuerlichen Beurteilung eintreten und der fällige Betrag der Umsatzsteuer unterworfen werden, ist ab diesem Zeitpunkt auf den Betrag die jeweils geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Da eine Personalgestellung nicht nur in einer Richtung vom EZV zur Stadt sondern auch in umgekehrter Richtung von der Stadt zum EZV erfolgt, sind die Vereinbarung und der Leistungsvertrag auch dahingehend zu ergänzen, dass die Personalgestellung gegenseitig erfolgt.

## b) Verwaltungsdienstleistungen

Für die Verwaltungsdienstleistungen wurde zwischen der Stadt und dem EZV am 04.08.2004 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung und darauf aufbauend am 30.08.2004 ein öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag, geändert durch Vertrag vom 07.03.2012, abgeschlossen. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist geregelt, dass die Stadt verpflichtet ist, für den EZV Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen und der EZV im Gegenzug die Stadt für die durch die Durchführung der Verwaltungsdienstleistungen entstandenen Kosten angemessen entschädigt. In dem Leistungsvertrag ist ergänzend geregelt, welche Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen sind und wie die Entgeltabrechnung erfolgt (pauschal 5% des Müllgebührenaufkommens (Bio- und Restmüll)). Intern wird diese Pauschale derzeit wie folgt aufgeteilt:

47% FD 15 (Steuerabteilung)  
47% FD 16 (Stadtkasse  
6% FD 13 (Personalabteilung)

Was die künftige umsatzsteuerliche Behandlung angeht, ist nun eine Unterscheidung zu treffen.

Der Gebühreneinzug mit Mahn- und Vollstreckungswesen wird als nicht trennbare Leistung angesehen. Da Maßnahmen nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz nur von der Gemeinde und nicht von einem privaten Dritten ergriffen werden dürfen, ist die Voraussetzung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt und der Gebühreneinzug damit insgesamt umsatzsteuerfrei. Sollte während der Laufzeit des Vertrages eine Änderung in der umsatzsteuerlichen Beurteilung eintreten und der fällige Betrag ganz oder teilweise der Umsatzsteuer unterworfen werden, ist ab diesem Zeitpunkt auf den Betrag die jeweils geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Personalsachbearbeitung, Gremien- und Pressearbeit sowie die juristische Beratung sind ab 2023 generell umsatzsteuerpflichtig.

Da der Gebühreneinzug durch die Fachdienste 15 und 16 erfolgt, entfallen 94% der 5%-Pauschale (=4,7%) auf die Verwaltungsdienstleistung „Gebühreneinzug“ und 6% der 5%-Pauschale (=0,3%) auf die übrigen Verwaltungsdienstleistungen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie der öffentlich-rechtliche Leistungsvertrag sind an diese neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Neufassungen der beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie der beiden öffentlich-rechtlichen Leistungsverträge sind als Anlagen 1 bis 4 beigefügt. Zum Abgleich sind die beiden derzeitigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie Leistungsverträge als Anlagen 5 bis 9 beigefügt.

Anmerkung:

Der TOP steht auch in der Verbandsversammlung des EZV am 05.10.2022 zur Beratung und Beschlussfassung an.

## **Anlage/n**

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung EZV - Stadt zur gegenseitigen Personalgestellung (öffentlich)
- Öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag EZV - Stadt zur gegenseitigen Personalgestellung (öffentlich)
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung EZV- Stadt zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen durch die Stadt (öffentlich)
- Öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag EZV - Stadt zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen durch die Stadt (öffentlich)
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Personalgestellung (Altfassung) (öffentlich)
- Öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsvertrag zur Personalgestellung (Altfassung) (öffentlich)
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen (Altfassung) (öffentlich)
- Öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsvertrag zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen (Altfassung 2004) (öffentlich)
- Öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsvertrag zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen (Änderung 2012) (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Entsorgungszweckverband Völklingen, vertreten durch die Vorstandsvorsteherin, Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden „**EZV**“ genannt)

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christof Sellen, Rathaus Völklingen

(im Folgenden „**Stadt**“ genannt)

wird gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), folgende

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

#### § 1

##### Leistung

Im Wege der Amtshilfe können sich aus krankheits- oder urlaubsbedingten Gründen der EZV und die Stadt für zeitlich begrenzte Sondereinsätze gegenseitig Personal zur Arbeitsleistung im hoheitlichen Bereich zur Verfügung stellen.

#### § 2

##### Entschädigung (Kostenerstattung)

Für die durch die Personalgestellung nach § 1 entstehenden Kosten wird der EZV von der Stadt, beziehungsweise die Stadt vom EZV in Höhe der angefallenen Kosten angemessen entschädigt.

### **§ 3**

#### **Öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag**

Die Einzelheiten hinsichtlich der Leistung, der Entschädigung und der Zahlungsmodalitäten regelt ein zwischen den Vertragsparteien dieser Vereinbarung gesondert abzuschließender Vertrag.

### **§ 4**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.

### **§ 5**

#### **Laufzeit und Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab 1. Dezember 2022 in Kraft, nicht jedoch vor dem Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren. Hiervon unberührt bleibt die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.
- (3) Mit Inkrafttreten der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die am 16. März 2006 geschlossene Vereinbarung außer Kraft.

Völklingen, 20. Oktober 2022

Entsorgungszweckverband  
Völklingen (EZV)

Mittelstadt Völklingen  
In Vertretung

Christiane Blatt, Vorstandsvorsteherin

Christof Sellen, Bürgermeister

## Öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag

Zwischen

dem Entsorgungszweckverband Völklingen, vertreten durch die Vorstandsvorsteherin,  
Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "**EZV**" genannt)

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christof Sellen,  
Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "**Stadt**" genannt)

wird gemäß § 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 20. Oktober 2022  
folgender

## Öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag

geschlossen:

### § 1

#### Zweck

Der EZV und die Stadt stellen sich im Wege der Amtshilfe aus krankheits- oder urlaubsbedingten Gründen gegenseitig für zeitlich begrenzte Sondereinsätze Personal zur Arbeitsleistung im hoheitlichen Bereich zur Verfügung.

### § 2

#### Auskunfts- und Einsichtsrechte

Den Vertragsparteien steht jeweils das Recht zu, jederzeit gegenseitig Auskünfte über die getätigten Leistungen zu verlangen und die geschäftlichen Unterlagen zu überprüfen oder durch sachverständige Dritte überprüfen zu lassen.

### **§ 3**

#### **Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Vertragsparteien bewahren die geschäftlichen Unterlagen in ihren Geschäftsräumen auf. Sie haben hierbei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### **§ 4**

#### **Entschädigung (Kostenerstattung)**

Für die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten wird der EZV durch die Stadt, beziehungsweise die Stadt durch den EZV in Höhe der angefallenen Kosten angemessen entschädigt (§ 17 Abs. 2 KGG). Abgerechnet werden die durch die Lohnstundenbuchhaltung erfassten Stunden. Berechnet wird ein Stundensatz, der auf der jährlichen Kalkulation beruht.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass in der urlaubs- oder krankheitsbedingten kurzfristigen Personalgestellung mangels Nachhaltigkeit keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 UStG vorliegt und die Umsätze daher nicht steuerbar sind.

Sollte während der Laufzeit des Vertrages eine Änderung in der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung eintreten und der fällige Betrag der Umsatzsteuer unterworfen werden, ist ab dem Zeitpunkt der Änderung auf den genannten Betrag die jeweils geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Die Stadt wird in diesem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung einschließlich des Ausweises der Umsatzsteuer erstellen.

### **§ 5**

#### **Haftung**

Die Vertragsparteien haften für Schäden, die sie im Rahmen der erbrachten Leistungen zu vertreten haben. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§ 6**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.

## § 7

### **Laufzeit, Schlussbemerkungen**

- (1) Der Vertrag tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft und gilt unbefristet. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (3) Mit Wirksamwerden des öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrages wird der Dienstleistungsvertrag vom 24. April 2006 aufgehoben.

Völklingen, 20. Oktober 2022

Entsorgungszweckverband  
Völklingen (EZV)

Mittelstadt Völklingen  
In Vertretung

Christiane Blatt, Vorstandsvorsteherin

Christof Sellen, Bürgermeister

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Entsorgungszweckverband Völklingen, vertreten durch die Vorstandsvorsteherin, Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden „**EZV**“ genannt)

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christof Sellen, Rathaus Völklingen

(im Folgenden „**Stadt**“ genannt)

wird gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), folgende

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

#### § 1

##### Leistung

Die Stadt verpflichtet sich, für den EZV im Rahmen der Kooperation, Leistungen zu erbringen.

#### § 2

##### Entschädigung (Kostenerstattung)

Für die durch die Durchführung der Leistungen nach § 1 entstehenden Kosten wird die Stadt vom EZV in Höhe der angefallenen Kosten angemessen entschädigt.

### **§ 3**

#### **Öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag**

Die Einzelheiten hinsichtlich der von der Stadt durchzuführenden Aufgaben, der Entschädigung und die Zahlungsmodalitäten regelt ein zwischen den Vertragsparteien dieser Vereinbarung gesondert abzuschließender Vertrag.

### **§ 4**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.

### **§ 5**

#### **Laufzeit und Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab 1. Dezember 2022 in Kraft, nicht jedoch vor dem Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren. Hiervon unberührt bleibt die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.
- (3) Mit Inkrafttreten der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die am 04. August 2004 geschlossene Vereinbarung außer Kraft.

Völklingen, 20. Oktober 2022

Entsorgungszweckverband  
Völklingen (EZV)

Mittelstadt Völklingen  
In Vertretung

Christiane Blatt, Vorstandsvorsteherin

Christof Sellen, Bürgermeister

## Öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag

Zwischen

dem Entsorgungszweckverband Völklingen, vertreten durch die Verbandsvorsteherin,  
Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "**EZV**" genannt)

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christof Sellen,  
Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "**Stadt**" genannt)

wird gemäß § 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 20.Oktober 2022 folgender

## Öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag

geschlossen:

### § 1

#### Zweck

Die Stadt führt für den EZV im Rahmen der Kooperation Leistungen aus.

### § 2

#### Gegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages im Sinne des § 1 sind Verwaltungsdienstleistungen der Stadt, insbesondere
  - a) Gebühreneinzug  
(Führung der Gebührenkonten, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide, Erhebung der Gebühren zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen, Ergreifung von Maßnahmen nach Teil 2, Abschnitt 2 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere Mahnbescheide und Vollstreckungsmaßnahmen),
  - b) Personalsachbearbeitung (Tarifliche Bearbeitung der Arbeitnehmerangelegenheiten, Bearbeitung der Beamtenangelegenheiten),
  - c) Gremienarbeit (Einladung zu Sitzungen, Erstellung und Zusammenstellung der Unterlagen),

- d) Pressearbeit,
  - e) Juristische Beratung bzw. Führung von Rechtsstreitigkeiten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Übrigen zu gegenseitiger personeller und technischer Unterstützung.

### **§ 3**

#### **Auskunfts- und Einsichtsrechte**

Den Vertragsparteien steht jeweils das Recht zu, jederzeit gegenseitig Auskünfte über die getätigten Leistungen zu verlangen und die geschäftlichen Unterlagen zu überprüfen oder durch sachverständige Dritte überprüfen zu lassen.

### **§ 4**

#### **Aufbewahrung von Unterlagen**

Die Vertragsparteien bewahren die geschäftlichen Unterlagen in ihren Geschäftsräumen auf. Sie haben hierbei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### **§ 5**

#### **Entschädigung (Kostenerstattung)**

- (1) Für die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten wird die Stadt in Höhe der angefallenen Kosten angemessen entschädigt (§ 17 Abs. 2 KGG). Die Stadt erhält für die Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) dieses Vertrages eine jährliche Entschädigung in Höhe von 4,7 vom Hundert des Gebührenaufkommens. Für die übrigen Leistungen nach § 2 dieses Vertrages erfolgt eine Entschädigung in Höhe von 0,3 vom Hundert des Gebührenaufkommens. Die Entschädigung wird auf Basis der Einzahlungen für Rest- und Bioabfall des jeweiligen Jahres berechnet.
- (2) Die Entschädigung wird in vier gleichen Raten am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres durch den EZV überwiesen. Die Abschlagszahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung festgesetzt. Bis zur Neufestsetzung werden die Vorjahresabschlagszahlungen überwiesen. Nachzahlungen oder Rückforderungen aufgrund der Jahresabrechnung werden mit der auf die Abrechnung nächstfälligen Abschlagszahlung fällig.
- (3) Sollte während der Laufzeit des Vertrages eine Änderung in der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung eintreten und der fällige Betrag ganz oder teilweise der Umsatzsteuer unterworfen werden, ist ab dem Zeitpunkt der Änderung auf den genannten Betrag die jeweils geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Die

Stadt wird in diesem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung einschließlich des Ausweises der Umsatzsteuer erstellen.

## **§ 6**

### **Haftung**

Die Vertragsparteien haften für Schäden, die sie im Rahmen der erbrachten Leistungen zu vertreten haben. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.

## **§ 8**

### **Laufzeit, Schlussbemerkungen**

- (1) Der Vertrag tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft und gilt unbefristet. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (3) Mit Wirksamwerden des öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrages wird der Dienstleistungsvertrag vom 30. August 2004, geändert durch die Änderung des Dienstleistungsvertrages vom 07. März 2012, aufgehoben.

Völklingen, 20. Oktober 2022

Entsorgungszweckverband  
Völklingen (EZV)

Mittelstadt Völklingen  
in Vertretung

Christiane Blatt, Vorstandsvorsteherin

Christof Sellen, Bürgermeister

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Entsorgungszweckverband Völklingen, vertreten durch den stv. Vorstandsvorsteher, Herrn Bürgermeister Jochen Dahm, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden „EZV“ genannt)

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Lorig, Rathaus Völklingen

(im Folgenden „Stadt“ genannt)

wird gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594), folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

#### **§ 1**

##### **Dienstleistung**

Der EZV stellt der Stadt Personal zur Arbeitsleistung zur Verfügung. Der Einsatz erfolgt im hoheitlichen Bereich der Stadt.

#### **§ 2**

##### **Entschädigung**

Für die durch die Personalgestellung nach § 1 entstehenden Kosten wird der EZV von der Stadt angemessen entschädigt.

### § 3

#### Dienstleistungsvertrag

Die Einzelheiten hinsichtlich der Dienstleistung, der Entschädigung und die Zahlungsmodalitäten regelt ein zwischen den Vertragsparteien dieser Vereinbarung gesondert abzuschließender Vertrag.

### § 4

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.

### § 5

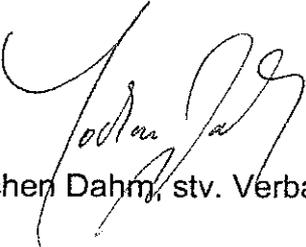
#### Laufzeit

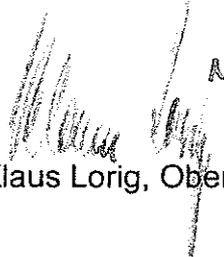
- (1) Die Vereinbarung wird gemäß § 18 Absatz 2 KGG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.
- (2) Die Vereinbarung ist nicht befristet. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Jahres schriftlich kündigen.

Völklingen, 16. März 2006

Entsorgungszweckverband  
Völklingen (EZV)

Mittelstadt Völklingen

  
Jochen Dahm, stv. Vorstandsvorsteher

  
Klaus Lorig, Oberbürgermeister



## Dienstleistungsvertrag

Zwischen

dem Entsorgungszweckverband Völklingen, vertreten durch den stv. Vorstandsvorsteher, Herrn Bürgermeister Jochen Dahm, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "**EZV**" genannt)

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Lorig, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "**Stadt**" genannt)

wird gemäß § 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16. März 2006 folgender

### Dienstleistungsvertrag

geschlossen:

#### § 1

##### Zweck

Der EZV stellt der Stadt Personal zur Arbeitsleistung im hoheitlichen Bereich zur Verfügung.

#### § 2

##### Auskunfts- und Einsichtsrechte

Den Vertragsparteien steht jeweils das Recht zu, jederzeit gegenseitig Auskünfte über die Dienstleistungstätigkeit zu verlangen und die geschäftlichen Unterlagen zu überprüfen oder durch sachverständige Dritte überprüfen zu lassen.

### **§ 3**

#### **Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Vertragsparteien bewahren die geschäftlichen Unterlagen in ihren Geschäftsräumen auf. Sie haben hierbei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### **§ 4**

#### **Entgelt**

Der EZV erhält für die Personalgestellung ein Entgelt. Abgerechnet werden die durch die Lohnstundenbuchhaltung erfassten Stunden. Berechnet wird ein Stundensatz, der auf der jährlichen Kalkulation beruht.

### **§ 5**

#### **Haftung**

Die Vertragsparteien haften für Schäden, die sie im Rahmen der Geschäftsbesorgung und Dienstleistungen zu vertreten haben. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§ 6**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.

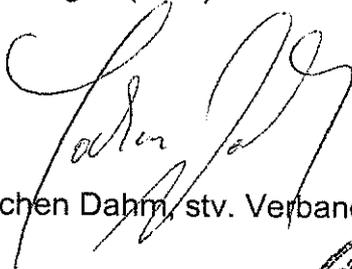
## § 7

### Laufzeit, Schlussbemerkungen

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16. März 2006 und ist nicht befristet. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Jahres schriftlich kündigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Völklingen, 24. April 2006

Entsorgungszweckverband  
Völklingen (EZV)



Jochen Dahm, stv. Vorstandsvorsteher



Mittelstadt Völklingen

Klaus Lorig, Oberbürgermeister



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Entsorgungszweckverband Völklingen, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
Herrn Oberbürgermeister Klaus Lorig, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "EZV" genannt)

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jochen Dahm,  
Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "Stadt" genannt)

wird gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geän-  
dert durch das Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594), folgende

### öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

#### § 1

#### Dienstleistung

Die Stadt verpflichtet sich, für den EZV Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

#### § 2

#### Entschädigung

Für die durch die Durchführung der Verwaltungsdienstleistungen nach § 1 entstehen-  
den Kosten wird die Stadt vom EZV angemessen entschädigt.

### § 3

#### Dienstleistungsvertrag

Die Einzelheiten hinsichtlich der von der Stadt durchzuführenden Aufgaben, der Entschädigung und die Zahlungsmodalitäten regelt ein zwischen den Vertragsparteien dieser Vereinbarung gesondert abzuschließender Vertrag.

### § 4

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.

### § 5

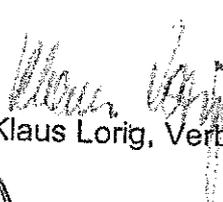
#### Laufzeit

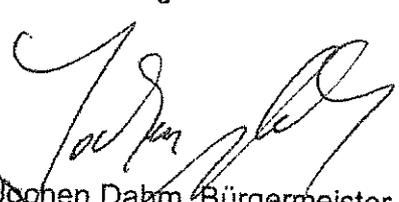
- (1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 18 Absatz 2 KGG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.
- (2) Sie gilt bis zum 31. Dezember 2013 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor jeweiligem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Völklingen, 04. August 2004

Entsorgungszweckverband  
Völklingen (EZV)

Mittelstadt Völklingen  
in Vertretung

  
Klaus Lorig, Verbandsvorsteher

  
Jürgen Dahm, Bürgermeister



## Dienstleistungsvertrag

Zwischen

dem Entsorgungszweckverband Völklingen, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
Herrn Oberbürgermeister Klaus Lorig, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "EZV" genannt)

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jochen Dahm,  
Rathaus, Völklingen

(im Folgenden "Stadt" genannt)

wird gemäß § 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04. August 2004 folgender

### Dienstleistungsvertrag

geschlossen:

#### § 1

##### Zweck

Die Stadt führt für den EZV Verwaltungsdienstleistungen durch.

#### § 2

##### Gegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages im Sinne des § 1 sind Verwaltungsdienstleistungen der Stadt, insbesondere
- Gremienarbeit (Einladung zu Sitzungen, Erstellung und Zusammenstellung der Unterlagen),
  - Personalsachbearbeitung (Tarifliche Bearbeitung der Arbeitnehmerangelegenheiten, Bearbeitung der Beamtenangelegenheiten),

- Pressearbeit,
  - Juristische Beratung bzw. Führung von Rechtsstreitigkeiten,
  - Erstellung und Versand der Gebührenbescheide,
  - Erhebung der Gebühren zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen einschl. Mahnung und Beitreibung,
  - Führung der Gebührenkonten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich im übrigen zu gegenseitiger personeller und technischer Unterstützung.

### § 3

#### Auskunfts- und Einsichtsrechte

Den Vertragsparteien steht jeweils das Recht zu, jederzeit gegenseitig Auskünfte über die Dienstleistungstätigkeit zu verlangen und die geschäftlichen Unterlagen zu überprüfen oder durch sachverständige Dritte überprüfen zu lassen.

### § 4

#### Aufbewahrung von Unterlagen

Die Vertragsparteien bewahren die geschäftlichen Unterlagen in ihren Geschäftsräumen auf. Sie haben hierbei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### § 5

#### Entgelt

- (1) Die Stadt erhält für ihre Verwaltungsdienstleistungen gemäß § 2 dieses Vertrages ein jährliches Entgelt in Höhe von fünf vom Hundert des Gebührenaufkommens. Das Entgelt wird nach den tatsächlich aufgestellten Gefäßen (Bio- und Restmüll) berechnet. Grundlage für den Gefäßbestand bildet die vom EZV zu erstellende Jahresgefäßstatistik.
- (2) Das Entgelt wird in vier gleichen Raten am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres durch den EZV überwiesen. Die Abschlagszahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung festgesetzt. Bis zur Neufestsetzung werden die Vorjahresabschlagszahlungen überwiesen. Nachzahlungen oder Rückforderungen aufgrund der Jahresabrechnung werden mit der auf die Abrechnung nächstfälligen Abschlagszahlung fällig.

## § 6

### Haftung

Die Vertragsparteien haften für Schäden, die sie im Rahmen der Geschäftsbesorgung und Dienstleistungen zu vertreten haben. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## § 7

### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.

## § 8

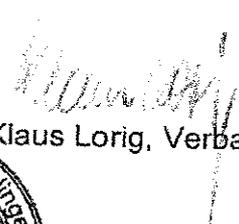
### Laufzeit, Schlussbemerkungen

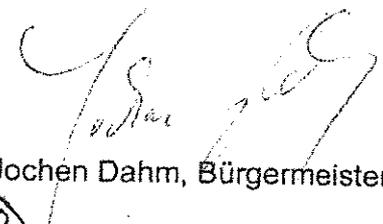
- (1) Der Vertrag beginnt am 01. Februar 2004 und läuft bis zum 31. Dezember 2013 und verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Völklingen, 30. August 2004

Entsorgungszweckverband  
Völklingen (EZV)

Mittelstadt Völklingen  
in Vertretung

  
Klaus Lorig, Vorstandsvorsteher

  
Jochen Dahm, Bürgermeister



# Dienstleistungsvertrag

Zwischen

dem Entsorgungszweckverband Völklingen, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
Herrn Oberbürgermeister Klaus Lorig, Rathaus, Völklingen

(im Folgenden „EZV“ genannt)

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Bintz,  
Rathaus, Völklingen

(im Folgenden „Stadt“ genannt)

wird gemäß § 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04. August 2004  
folgende Änderung des

## Dienstleistungsvertrages vom 30.08.2004

geschlossen:

### Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt erhält für ihre Verwaltungsdienstleistungen gemäß § 2 dieses Vertrages ein jährliches Entgelt in Höhe von fünf von Hundert des Gebührenaufkommens. Das Entgelt wird auf Basis der Einzahlungen für Rest- und Bioabfall des jeweiligen Jahres berechnet.

### Artikel II

Die Änderung des Dienstleistungsvertrages tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Völklingen, 07. März 2012

Entsorgungszweckverband  
Völklingen (EZV)



Klaus Lorig, Vorstandsvorsteher

Mittelstadt Völklingen  
in Vertretung

i.V. Wolfgang Bintz  
Wolfgang Bintz, Bürgermeister

